292 § 11.

vom Reichsrecht nicht rezipiert ift, entfällt auch bie Gültigkeit ber für biesen Belagerungszustand ergangenen Bestimmungen für bas Reich.

Dagegen gilt Abs. 3 für ben lanbesrechtlichen Belagerungszustand noch weiter. Er bebeutet für diesen, daß auch der M.B.,
wenn er im Falle des § 2 provisorisch den Belagerungszustand
erklärt, a.v.R.G. einsehen kann. Ihre Wirksamkelt ist aber in diesem
Falle ebenfalls nur eine provisorische. Sie haben die zu ihrer
Zuständigkeit gehörenden Sachen zu untersuchen und abzuurteilen, aber ihre Urteile sind vorläusig nicht vollstreckar,
bis das Staatsministerium ihre Einsehung genehmigt hat. Erfolgt eine solche nicht, so sind die von ihnen erlassenen Urteile
hinfällig. Die Sachen sind dann von ordentlichen Gerichten
abzuurteilen. Anderenfalls werden die Urteile mit der Genehmigung gültig und vollstreckbar.

Sonstige Besonberheiten sind für den landesrechtlichen Belagerungszustand nicht gegeben.

§ 11.

Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliebern, unter benen zwei von dem Borstande
bes Zivilgerichtes des Ortes zu bezeichnende richterliche Zivilbeamte und drei von dem Militärbesehlshaber, welcher am Ort den Besehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere
sollen mindestens Hauptmannsrang haben; sehlt
es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die
Bahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Bahl von richterlichen Bivilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandierenden Militärbesehlshaber aus den